

RS Pvak 2014/12/3 A 15-PVAB/14

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.2014

Norm

PVGO §24 Abs1

1. PVGO § 24 heute
2. PVGO § 24 gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 230/2019
3. PVGO § 24 gültig von 27.01.1968 bis 31.07.2019

Schlagworte

Einberufung der DV

Rechtssatz

Dass die Einberufung der DV durch den DA per E-Mail erfolgte, trägt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 PVGO bei der aufgrund des technischen Fortschritts gebotenen teleologischen Auslegung vollinhaltlich Rechnung. Zweck dieser Bestimmung ist, die Einberufung schriftlich auf eine Weise bekanntzumachen, von der alle Bediensteten leicht Kenntnis erhalten können. Die Textierung von § 24 Abs. 1 PVGO war im geltenden Wortlaut bereits in der Stammfassung der PVGO im Jahr 1968 enthalten. Damals war die Amtstafel jenes Verlautbarungsinstrument, das es allen Bediensteten ermöglichte, die Einberufung einer DV ebenso wie sonstige Informationen des DG und der Personalvertretung leicht zur Kenntnis zu nehmen. Durch die Einführung des E-Mail-Systems im Bundesdienst ist die Amtstafel in ihrer Bedeutung spätestens gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vollkommen in den Hintergrund getreten, weil der Personal Computer (PC) an den Arbeitsplätzen jene „andere Stelle“ iSd § 24 Abs. 1 PVGO in den Dienststellen darstellt, an der alle Bediensteten Informationen leicht zur Kenntnis nehmen können. Die Einberufung der DV per E-Mail erfolgte daher entsprechend den Vorgaben der PVGO und somit gesetzmäßig. Dass die Einberufung der DV durch den DA per E-Mail erfolgte, trägt den Anforderungen des Paragraph 24, Absatz eins, PVGO bei der aufgrund des technischen Fortschritts gebotenen teleologischen Auslegung vollinhaltlich Rechnung. Zweck dieser Bestimmung ist, die Einberufung schriftlich auf eine Weise bekanntzumachen, von der alle Bediensteten leicht Kenntnis erhalten können. Die Textierung von Paragraph 24, Absatz eins, PVGO war im geltenden Wortlaut bereits in der Stammfassung der PVGO im Jahr 1968 enthalten. Damals war die Amtstafel jenes Verlautbarungsinstrument, das es allen Bediensteten ermöglichte, die Einberufung einer DV ebenso wie sonstige Informationen des DG und der Personalvertretung leicht zur Kenntnis zu nehmen. Durch die Einführung des E-Mail-Systems im Bundesdienst ist die Amtstafel in ihrer Bedeutung spätestens gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vollkommen in den Hintergrund getreten, weil der Personal Computer (PC) an den Arbeitsplätzen jene „andere Stelle“ iSd Paragraph 24, Absatz eins, PVGO in den Dienststellen darstellt, an der alle Bediensteten Informationen leicht zur Kenntnis nehmen können. Die Einberufung der DV per E-Mail erfolgte daher entsprechend den Vorgaben der PVGO und somit gesetzmäßig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2014:A.15.PVAB.14

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2015

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at